

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 21. April 1972

7. Stück

7. Gesetz: Wiener Jugendschutzgesetz 1971.

7.

Gesetz vom 28. Jänner 1972 zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 1971)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Allgemeines

§ 1. (1) Aufgabe dieses Gesetzes ist der Schutz der Jugend vor Gefahren, die geeignet sind, die körperliche, geistige, seelische oder sittliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

(2) Jedermann ist es verboten, Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, von denen er schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen einzusehen vermag, daß sie geeignet sind, die Gefahr einer Verwahrlosung oder sonstigen Entwicklungsschädigung von Kindern oder Jugendlichen herbeizuführen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht das 14. Lebensjahr, Jugendlicher, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Aufsichtspersonen im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) Erziehungsberechtigte, das sind die Personen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zukommt,
- b) Personen über 18 Jahre, denen die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche beruflich oder durch Übernahme in Pflege anvertraut ist,
- c) Personen über 18 Jahre, die Familienangehörige sind oder bei Jugendorganisationen eine führende Stellung einnehmen, mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten,
- d) volljährige Personen, die im Auftrag des Erziehungsberechtigten fallweise die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche übernommen haben.

(3) Verheiratete Jugendliche und jugendliche Angehörige des Bundesheeres sind Personen gleichzuhalten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Wer unter Berufung auf die Erreichung einer bestimmten Altersstufe oder auf eine Aus-

nahme nach Abs. 3 behauptet, Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen zu sein, hat dies im Zweifel nachzuweisen.

(5) Dieses Gesetz ist auf Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, nicht anzuwenden.

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

§ 3. An allgemein zugänglichen Orten dürfen sich Kinder in der Zeit zwischen 21 und 5 Uhr, Jugendliche in der Zeit zwischen 23 und 5 Uhr ohne Begleitung einer Aufsichtsperson nicht ungerechtfertigt aufhalten.

Aufenthalt in Gaststätten, Buschenschenken und Beherbergungsbetrieben

§ 4. (1) Der Aufenthalt in Nachtlokalen und Brantweinschenken ist Kindern und Jugendlichen untersagt. Ebenso ist die Überlassung von Stundenzimmern an Kinder und Jugendliche und deren Duldung in solchen Zimmern verboten.

(2) Der Aufenthalt in sonstigen Gaststätten und Buschenschenken ist Kindern und Jugendlichen untersagt, desgleichen ohne Begleitung einer Aufsichtsperson der Aufenthalt und das Übernachten in Beherbergungsbetrieben und auf Campingsplätzen.

(3) Von dem Verbot des Abs. 2 sind ausgenommen

- a) der Aufenthalt von Kindern in Gaststätten und Buschenschenken bis 21 Uhr, von Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bis 23 Uhr in Begleitung einer Aufsichtsperson; der Aufenthalt von Jugendlichen nach dem vollendeten 16. Lebensjahr in Gaststätten und Buschenschenken bis 23 Uhr auch ohne Begleitung einer Aufsichtsperson,
- b) der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten auch ohne Begleitung einer Aufsichtsperson für den Zeitraum, der zur Einnahme von Mahlzeiten oder zur Überbrückung notwendiger Wartezeiten unerlässlich ist,
- c) der Aufenthalt in Gaststätten zum Besuch einer öffentlichen Fernsehvorführung innerhalb der Beschränkungen des § 5,

d) der Aufenthalt und das Übernachten von Jugendlichen auch ohne Aufsichtsperson in Beherbergungsbetrieben und auf Campingplätzen außerhalb ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes anlässlich von Reisen und Ausflügen oder in Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit.

(4) Die Behörde kann die Wirksamkeit der Ausnahmen nach Abs. 3 für bestimmte Gaststätten, Bushenschenken oder Beherbergungsbetriebe durch Verordnung ausschließen, wenn anzunehmen ist, daß der Aufenthalt oder das Übernachten nach Art, Lage oder ständigem Besucherkreis des Betriebes Kinder und Jugendliche gefährden könnte. Eine solche Verordnung ist im Amtsblatt „Stadt Wien“ zu veröffentlichen; sie tritt mit Ablauf des Tages der Herausgabe der Nummer des Amtsblattes in Kraft, das die Verordnung enthält. Der Betriebsinhaber ist von dem Inhalt der Verordnung in Kenntnis zu setzen.

Besuch öffentlicher Filmaufführungen und öffentlicher Fernsehvorführungen

§ 5. (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen öffentliche Filmaufführungen und öffentliche Fernsehvorführungen nicht besuchen.

(2) Kinder nach dem vollendeten 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen öffentliche Filmaufführungen und öffentliche Fernsehvorführungen nicht besuchen, wenn die aufzuführenden Filme für ihre Altersstufe nach den kinogeseztlichen Vorschriften nicht zugelassen wurden.

(3) Kinder dürfen auch in Begleitung einer Aufsichtsperson öffentliche Filmaufführungen und öffentliche Fernsehvorführungen, selbst wenn die aufzuführenden Filme für ihre Altersstufe zugelassen sind, nicht besuchen, wenn die Aufführungen programmgemäß nach 21 Uhr enden.

(4) Jugendliche dürfen auch in Begleitung einer Aufsichtsperson öffentliche Filmaufführungen und öffentliche Fernsehvorführungen, selbst wenn die aufzuführenden Filme für ihre Altersstufe zugelassen sind, nicht besuchen, wenn die Aufführungen programmgemäß nach 23 Uhr enden.

Besuch öffentlicher Theatervorstellungen

§ 6. (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen öffentliche Theatervorstellungen, ausgenommen Handpuppenspiele und Marionettenaufführungen für Kinder, nicht besuchen.

(2) Kinder nach dem vollendeten 6. Lebensjahr dürfen öffentliche Theatervorstellungen, die programmgemäß nach 21 Uhr enden, ohne Begleitung einer Aufsichtsperson nicht besuchen; ausgenommen sind Theatervorstellungen, die in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde durchgeführt werden.

(3) Jugendliche dürfen öffentliche Theatervorstellungen, die programmgemäß nach 23 Uhr enden, ohne Begleitung einer Aufsichtsperson nicht besuchen.

Besuch öffentlicher Tanzunterhaltungen

§ 7. (1) Der Aufenthalt an Örtlichkeiten, an denen öffentliche Tanzunterhaltungen (Bälle u. dgl.) stattfinden, und die Teilnahme an diesen sind Kindern und Jugendlichen untersagt.

(2) Von dem Verbot des Abs. 1 sind ausgenommen

- a) die Teilnahme von Jugendlichen nach dem vollendeten 16. Lebensjahr an öffentlichen Tanzunterhaltungen bis spätestens 23 Uhr, nach 23 Uhr jedoch nur in Begleitung einer Aufsichtsperson,
- b) die Teilnahme an einem Tanzunterricht und der Besuch von Kinderbällen und ähnlichen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, sofern diese Veranstaltungen bei Teilnahme von Kindern spätestens um 21 Uhr, bei Teilnahme von Jugendlichen spätestens um 23 Uhr enden.

Besuch von Varieté(Kabarett)veranstaltungen und öffentlichen Ring- und Boxkämpfen

§ 8. (1) Kindern und Jugendlichen ist der Besuch von Varieté(Kabarett)veranstaltungen sowie von öffentlichen Ring- und Boxkämpfen untersagt.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für den Besuch dieser Veranstaltungen durch Jugendliche nach dem vollendeten 16. Lebensjahr und für die Teilnahme und den Besuch von Amateurring- und -boxkämpfen durch alle Jugendliche, sofern diese Veranstaltungen spätestens um 23 Uhr enden.

(3) Der Besuch von Freistilringkämpfen ist auch Jugendlichen nach dem vollendeten 16. Lebensjahr untersagt.

Besuch sonstiger öffentlicher Veranstaltungen

§ 9. Kindern ist der Besuch sonstiger öffentlicher Veranstaltungen, die nach 21 Uhr enden, Jugendlichen der Besuch solcher Veranstaltungen, die nach 23 Uhr enden, nicht gestattet.

Ausnahmen und weitere Beschränkungen

§ 10. (1) Sofern eine nachteilige Beeinflussung von Kindern und Jugendlichen offenbar nicht zu befürchten ist, kann die Behörde auf Antrag der Veranstalter für örtlich und zeitlich bestimmte Veranstaltungen Ausnahmen von den Beschränkungen der §§ 5 bis 9 gestatten, wenn dies der Fortbildung, der nützlichen Gemeinschaftspflege oder der Unterstützung ähnlicher Bestrebungen dient. Die Behörde hat in solchen Bewilligungen die Altersstufe der Kinder und Jugendlichen zu

bezeichnen, die zu der öffentlichen Veranstaltung zugelassen werden dürfen, und gleichzeitig zu bestimmen, ob der Besuch mit oder ohne Begleitung einer Aufsichtsperson zugelassen wird.

(2) Die Behörde kann für häufig wiederkehrende Veranstaltungen, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, die Ausnahmen durch Verordnung festlegen.

(3) Die Behörde kann durch Verordnung den Besuch von Veranstaltungen (§§ 5 bis 9) hinsichtlich der Altersstufe und der Besuchszeit noch weiter beschränken, wenn nach Art und Wirkung der Veranstaltung eine nachteilige Beeinflussung der Jugend mit Grund zu befürchten ist.

(4) Für die Kundmachung der Verordnung sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

Glücksspiele und Glücksspielapparate

§ 11. (1) Kindern und Jugendlichen ist die Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen jeder Art und die Benützung zum Publikumsgebrauch bereitgestellter mechanischer Spielgeräte, bei denen ein Geld- oder Warengewinn erzielt werden kann, untersagt.

(2) Kinder und Jugendliche dürfen sich nicht in Spiellokalen oder an sonstigen Örtlichkeiten aufhalten, an denen überwiegend Glücksspiele durchgeführt werden oder die überwiegend der Aufstellung der im Abs. 1 bezeichneten Spielgeräte dienen.

(3) Dieses Verbot gilt nicht für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Glücksspielen, die durch Bundesgesetz geregelt sind, sowie für die Teilnahme an Tombolas, Glückshafen und Juxbasaren, die im Rahmen einer Veranstaltung durchgeführt werden, an der Kinder oder Jugendliche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes teilnehmen dürfen.

Unterhaltungsspielapparate

§ 12. Kinder dürfen sich ohne Begleitung einer Aufsichtsperson nicht in Spiellokalen oder an sonstigen Örtlichkeiten aufhalten, an denen mehr als sechs Unterhaltungsspielapparate aufgestellt sind.

Alkohol- und Tabakkonsum

§ 13. (1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Konsum von Tabakwaren in der Öffentlichkeit untersagt.

(2) Kindern und Jugendlichen ist der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit untersagt.

Erwerb und Besitz unzüchtiger und verrohender Gegenstände

§ 14. Kindern und Jugendlichen ist der Erwerb und der Besitz unzüchtiger oder verrohender Schriften, Abbildungen, Laufbilder oder anderer unzüchtiger oder verrohender Gegenstände verboten. Als verrohend sind Gegenstände anzusehen, die geeignet sind, die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen, insbesondere durch Verleitung zu Gewalttaten oder zu strafbaren Handlungen aller Art, schädlich zu beeinflussen.

Suchtmittel

§ 15. Kindern und Jugendlichen ist die Beschaffung, die Weitergabe und der Genuß von Drogen und Stoffen verboten, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit oder Aufputschung hervorzurufen, sofern sie nicht zu Heilzwecken ärztlich verordnet werden.

Pflichten der Aufsichtspersonen

§ 16. Aufsichtspersonen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen beachten.

Pflichten der Unternehmer und Veranstalter

§ 17. (1) Unternehmer und Veranstalter haben auf die Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltung nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Anordnungen gelten, deutlich sichtbar hinzuweisen.

(2) Unternehmer und Veranstalter haben im Rahmen des Betriebes oder der Veranstaltung dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen von Kindern und Jugendlichen beachtet werden.

Strafbestimmungen

§ 18. (1) Übertretungen der Vorschriften des § 1 Abs. 2 und der §§ 3 bis 17 dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen sind, sofern nicht ein vom Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen.

(2) Personen über 18 Jahre, die aus einer solchen Übertretung einen Gewinn ziehen, sind mit Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(3) Bei Vorliegen erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

(4) Unzüchtige und verrohende Gegenstände sowie Suchtmittel, die Kinder oder Jugendliche entgegen den Bestimmungen der §§ 14 und 15

erwerben oder besitzen, können für verfallen erklärt werden.

(5) Der Versuch ist strafbar.

Zuständigkeit

§ 19. Die Überwachung der Einhaltung der in diesem Gesetz enthaltenen Gebote und Verbote obliegt der Bundespolizeidirektion Wien. Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde.

Inkrafttreten und Aufhebung

§ 20. (1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 27. September 1963, LGBL. für Wien Nr. 23, zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz) in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 14/1968 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Slavik Ertl